

## Wie aus der Beanstandungsmücke ein Verfahrenselefant wird!

Landwirtschaftsbetriebe operieren hierzulande in einem engmaschigen rechtlichen Umfeld. Sie haben viele Vorschriften zu erfüllen. Da ist einmal der Polizeigüterschutz zu erwähnen: vom Tiererschutz über den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz, den Gewässerschutz bis hin zum Natur- und Heimatschutz. Sodann gibt es für den Bezug von Direktzahlungen, Investitionskrediten usw. zahlreiche agrarrechtliche Vorgaben einzuhalten. Wer Produkte im Markt absetzen will, kommt sodann nicht umhin, mit Marktpartnern Verträge abzuschliessen. Auch daraus ergeben sich weitreichende Verbindlichkeiten: Gewährleistungspflichten, Vorgaben von Labelprogrammen, SwissGAP-Vorschriften usw.

Nun gilt bekanntlich: keine Vorschrift ohne Kontrolle. Der Landwirt sieht sich daher einem beachtlichen Kontrollwesen gegenüber: blaue Kontrolle, ÖLN-Kontrolle, Anbaukontrolle, Labelkontrolle usw. Die verschiedenen Kontrollstellen geben sich sozusagen die Türklinke in die Hand. Die ordentlichen Kontrollen finden in einer gewissen Regelmässigkeit statt. Sie gehören zum nor-

malen Lauf der Dinge. Dann und wann kann es aber auch zu einer ausserordentlichen Kontrolle kommen. Das gilt etwa, wenn die entsprechende Kontrollstelle eine Anzeige erhält und einschreiten muss. Werden dabei erhebliche Mängel festgestellt, so kann sich eine Dynamik entfalten, welche sich vom Produzenten nur schwer erahnen lässt.

### Der Staat zum Ersten: Polizeigüterschutz

Sind Polizeigüter wie das Tierwohl, die öffentliche Gesundheit, die Umwelt oder Gewässer gefährdet, so hat die Beseitigung der entsprechenden Gefahr oberste Priorität. Entweicht unkontrolliert Gülle, so muss das Leck gestopft und der Abfluss in öffentliche Gewässer verhindert werden. Es ist grundsätzlich Sache des Landwirts, seine Tätigkeiten so auszuführen, dass Polizeigüter gar nicht erst gefährdet werden. Schreitet das zuständige Amt ein, so hat der Produzent grundsätzlich mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Es ist aber immer darauf zu achten, dass eine saubere und vollständig dokumentierte Bestan-

desaufnahme erfolgt. Nur so können die Verantwortlichkeiten später zuverlässig ermittelt werden. Leider geht das in der Hitze des Gefechts nur allzu leicht vergessen – oft zum Nachteil des Landwirts. Und was versäumt wird, kann später nur noch schwer oder gar nicht mehr nachgeholt werden. Zu einer Bestandesaufnahme gehören ein Protokoll, Skizzen, Fotos, Proben und dergleichen. Bei Protokollen muss der Landwirt die Gelegenheit erhalten, Korrekturen oder Ergänzungen zu verlangen, wie das landläufig üblich ist. Noch besser als ein Protokoll wäre ein vom Kontrolleur direkt vor Ort abgegebener Bericht. Anschliessend sollte der Produzent nicht einfach die amtliche Verfügung abwarten, sondern aktiv Akteneinsicht verlangen. Er sollte auch die Gelegenheit wahrnehmen, den Verfügungsentwurf zu studieren und dazu Stellung zu nehmen, bevor die Verfügung ergeht. Das rechtliche Gehör ist unbedingt wahrzunehmen. Wird nämlich in solchen Verfahren unsorgfältig gearbeitet, kann dies in weiteren Verfahren üble Folgen nach sich ziehen.

### Der Staat zum Zweiten:

#### Ermittlung der Verantwortlichkeiten

Während der Polizeigüterschutz naturgemäss eilt, hat die anschliessende Ermittlung der verschiedenen Verantwortlichkeiten etwas mehr Zeit. Sie ist aber für den Landwirt meistens bedeutender und kann bisweilen sogar existenzbedrohende Folgen nach sich ziehen. So will das Landwirtschaftsamt dem Landwirt möglicherweise Direktzahlungen kürzen. Der Staatsanwalt wird ihn allenfalls für eine Geld- oder Freiheitsstrafe vor den Strafrichter ziehen oder bestenfalls eine Busse verhängen. Der Landwirt ist dann froh, wenn er auf eine saubere und vollständig dokumentierte Bestandesaufnahme aus dem ersten Verfahren zurückgreifen kann. Jetzt zahlt es sich aus, dass im ersten Verfahren ein Protokoll erstellt worden ist, dass er das rechtliche Gehör wahrgenommen hat usw. Damit kann er nun sicherstellen, dass er nur für sein wirkliches Fehlverhalten zur Verantwortung gezogen wird.

#### Auseinandersetzungen mit Privaten

Damit ist noch nicht Schluss. Es kommt nämlich vor, dass neben dem Staat auch Private (Markt-

akteure, Organisationen usw.) Rechte geltend machen wollen. Denn die eingangs erwähnten polizeilichen Gefahren können gleichzeitig auch Vertragsverletzungen darstellen. Der Abnehmer macht etwa vertragliche Gewährleistungsansprüche geltend, weil seine Einkaufsbedingungen verletzt worden sind. Die Labelkontrolle bemängelt die Verletzung von Programmvorschriften, worauf dem Landwirt das Zertifikat entzogen wird. Oder der Landwirt verliert den Zugang zum Absatzkanal, weil er die gute Agrarpraxis verletzt hat. Auch bei solchen Auseinandersetzungen ist er dankbar, wenn er jetzt auf eine sorgfältig erstellte Bestandesaufnahme zurückgreifen kann.

Es bleibt somit dabei: Kontrollen sind Chefsache! Das gilt erst recht bei ausserordentlichen Kontrollen. Der Landwirt gehört auf den Platz. Denn frühe Versäumnisse können später nur noch schwer oder gar nicht mehr korrigiert werden. Die Folgen solcher Versäumnisse können weitreichend und sehr schmerzhaft sein. Sind Sie also auf den Fall der Fälle vorbereitet?

Psssst! Es klingelt an der Tür ...

Jürg Niklaus und Thomas Gysin,  
Niklaus Rechtsanwälte, Dübendorf